



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. November 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.20622
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Bisherige Regelung	2
2.2	Verlängerung der Massnahmen	4
3.	Erlassform	5
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	5
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	9
6.	Finanzielle Auswirkungen	9
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	10
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	10
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	10
11.	Antrag	10

1. Zusammenfassung

Im Frühling 2020 haben Bund und Kantone Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt, mit denen die wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen gegen die Ausbreitung der Covid-Pandemie abgemildert werden sollten. Diese basieren auf Bundesebene auf dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz)¹. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes laufen Ende 2021 aus. Deshalb, und angesichts der unsicheren weiteren Entwicklung der Pandemie, hat der Bundesrat am 1. September 2021 beschlossen, dem Parlament die Verlängerung einiger Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes zu beantragen. Mit der Verlängerung um voraussichtlich ein Jahr möchte der Bundesrat sicherstellen, dass

¹ SR 818.102

er im Fall einer anhaltenden Krise auch nächstes Jahr über die nötigen Instrumente verfügt, um die Pandemie und ihre Folgen u.a. in der Kultur zu bekämpfen und die damit verbundenen Nachteile angemessen abzufedern. Der Entscheid dazu soll von der Bundesversammlung in der Wintersession 2021 gefällt werden.

Der Kanton Bern hat per 1. Dezember 2020 die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur)² erlassen. Sie regelt die Umsetzung der kulturspezifischen Massnahmen wie Ausfallentschädigungen und Transformationsbeiträge für Kulturunternehmen sowie Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende. Sie gilt bis am 28. Februar 2022 und stützt sich auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)³. Danach kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regeln. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Aus diesem Grund sind die gesetzesvertretenden Bestimmungen der EV Covid-19 Kultur in ein ordentliches Gesetz zu überführen.

2. Ausgangslage

Der Kulturbereich ist seit März 2020 wirtschaftlich massiv von der Covid-Pandemie betroffen. Bereits Ende Februar 2020 wurden Grossveranstaltungen verboten. Kurz darauf folgte der Lockdown und damit die Schliessung der Kulturbetriebe. Kulturschaffende verloren durch die Absage und Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten ihre Erwerbsgrundlage. Die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie hatten finanzielle Konsequenzen, welche zahlreiche Kulturschaffende und -unternehmen in ihrer Existenz bedrohten.

Bund und Kantone haben im Frühling 2020 rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Verschiedene Unterstützungsangebote sollten die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Covid-Virus abmildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beitragen.

2.1 Bisherige Regelung

Im Herbst 2020 erliess die Bundesversammlung das Covid-19-Gesetz. Sie gab damit dem Bundesrat die rechtlichen Grundlagen in die Hand, um diejenigen im März 2020 per Notverordnung beschlossenen Massnahmen weiterzuführen, welche für die Bewältigung der Covid-Pandemie weiterhin erforderlich waren. Das Covid-19-Gesetz trat am 26. September 2020 in Kraft. Es enthält Massnahmen im Kulturbereich (Art. 11 Covid-19-Gesetz). Der Bundesrat erliess kurz darauf die ausführende Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung)⁴. Neben Massnahmen, für die der Bund selber aufkommt, (Nothilfe für Kulturschaffende via Suisse-culture Sociale, Unterstützung für Kulturvereine im Laienbereich via Dachverbände), wird ein weiterer Teil je hälftig von Bund und Kantonen finanziert. Für deren Vollzug sind die Kantone zuständig. Im Kanton Bern ist es die Bildungs- und Kulturdirektion bzw. das Amt für Kultur.

Im Kanton Bern regelt die EV Covid-19 Kultur seit dem 1. Dezember 2020 die Umsetzung der kulturspezifischen Massnahmen. Sie gilt bis am 28. Februar 2022 und stützt sich auf Artikel 88 Absatz 3 KV. Danach kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regeln.

² BSG 423.411.2

³ BSG 101.1

⁴ SR 442.15

Bei den Unterstützungsmassnahmen handelt es sich um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen sowie Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende.⁵

- Ausfallentschädigungen sind Beiträge an finanzielle Einbussen, die durch die Absage von Veranstaltungen oder Projekten oder Einschränkungen des Kulturbetriebs entstanden sind.⁶ Sie sind subsidiär zu vorgelagerten wirtschaftlichen Massnahmen wie z.B. Kurzarbeit oder Covid Erwerbsersatz. Die Entschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens.
- Transformationsprojekte sind Projekte, mit denen sich Kulturunternehmen an die Pandemiebedingt veränderten Verhältnisse anzupassen beabsichtigen, indem sie sich strukturell neu ausrichten und/oder neues Publikum zu generieren versuchen.⁷ Beiträge an solche Projekte tragen dazu bei, die kulturelle Vielfalt zu erhalten. Sie sind ebenfalls als Finanzhilfen zu qualifizieren und können nur von Kulturunternehmen beantragt werden.

Die Phase I der Covid-Finanzhilfen im Kulturbereich für den Schadenszeitraum von März bis Oktober 2020 ist abgeschlossen. Dank einer ausserordentlichen zweckgebundenen Sondereinlage von Geldspielmitteln in den Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15 Mio. (RRB 379/2020) war die Finanzierung des Kantonsanteils gesichert.

COVID-Phase I	Ausfallentschädigungen per 31.03.2021		Total
	Kulturunternehmen	Kulturschaffende	
Anzahl eingegangene Gesuche	428	796	1224
Anzahl gutgeheissene Gesuche	329	619	948
Anzahl abgewiesene Gesuche	53	128	181
Anzahl zurückgezogene Gesuche	46	49	95
Zugesprochene Schadenssumme	21'254'332	3'945'531	25'199'863
Mittelherkunft Covid-Phase I der zugesprochenen Schadenssumme			
Bundesmittel		50%	12'599'931
Geldspielmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlage		50%	12'599'931

Per 18. Oktober 2021 präsentiert sich der Stand der Gesuche der Phase II ab November 2020 und deren Finanzierung wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

⁵ Art. 4 bis 10 Covid-19 Kulturverordnung

⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Covid-19-Kulturverordnung

⁷ Vgl. Art 2 Bst. h Covid-19-Kulturverordnung

COVID-Phase II	Ausfallentschädigungen per 18.10.2021		Total
	Kulturunternehmen	Kulturschaffende	
Anzahl eingegangene Gesuche	550	732	1282
Anzahl gutgeheissene Gesuche	328	547	875
Anzahl abgewiesene Gesuche	46	16	62
Anzahl zurückgezogene Gesuche	44	32	76
Anzahl der noch nicht behandelten Gesuche	132	137	269
Schadenssumme der noch nicht behandelten Gesuche	17'622'686	2'641'232	20'263'918
Zugesprochene Schadenssumme	13'605'226	3'430'644	17'035'870
	Transformationsbeiträge per 18.10.2021 von resp. an Kulturunternehmen		
Anzahl eingegangene Gesuche			96
Anzahl gutgeheissene Gesuche			25
Anzahl abgewiesene Gesuche			20
Anzahl zurückgezogene Gesuche			5
Anzahl der noch nicht behandelten Gesuche			46
Angefragte Beiträge der noch nicht behandelten Gesuche			4'943'100
Zugesprochene Beiträge			1'619'765
Mittelherkunft der bisher zugesprochenen Schadenssumme COVID-Phase II			
Bundesmitten	50%		9'327'817
Geldspielmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlage	13%		2'400'069
Fondsreserven * ¹	32%		6'000'000
Staatsmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlagen * ¹	5%		927'749
Total der bisher zugesprochenen Schadenssumme COVID-Phase II			18'655'635
Restbestand an Mitteln für Covid-Phase II			
Bundesmitten			18'572'251
Staatsmittel aus a.o. zweckgebundenen Einlagen * ¹			18'572'251

*¹ Je nach Entwicklung der ordentlichen aus dem Kulturförderungsfonds finanzierten Beiträge bis Ende 2021 kann sich der Anteil verwendeter Fondsreserven und damit der benötigten Staatsmittel verändern.

2.2 Verlängerung der Massnahmen

Obwohl der Bundesrat die epidemiologischen Massnahmen in Zusammenhang mit Covid-19 in den letzten Monaten teilweise gelockert hat, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Kultursektor weiter andauern.

Einerseits sind Kulturveranstalter angesichts der unsicheren weiteren Entwicklung der Covid-Pandemie zurückhaltend bei der Programmgestaltung. Sie reduzieren generell den Umfang des Veranstaltungsangebots und verzichten darauf, mittel- und längerfristig verbindliche Künstlerengagements einzugehen. Entsprechend sind zahlreiche Kulturschaffende mit ausbleibenden Engagements konfrontiert. Andererseits zeigen die Erfahrungen seit Frühsommer 2021, dass das Publikum aus Furcht vor Ansteckungen nur sehr zurückhaltend an die Kulturorte zurückkehrt. Zudem zeichnet sich der Kulturbereich durch einen sehr langen Planungsvorlauf aus, was zur Folge hat, dass es auch bei einer allfälligen Lockerung der Massnahmen Monate, unter Umständen sogar Jahre dauert, bis ein Normalbetrieb wieder stattfinden kann. Es zeichnet sich ab, dass die Kulturakteure auch im 2022 mit einer wirtschaftlich schwierigen Situation konfrontiert sein werden und noch nicht zu einem Normalbetrieb zurückkehren können. Sollte sich die Pandemiesituation wieder verschlechtern und einen Teil-Lockdown notwendig machen, würde dies die prekäre Lage weiter zuspitzen.

Am 1. September 2021 hat der Bundesrat deshalb entschieden, dem Parlament die Verlängerung einiger Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes zu beantragen, da die meisten Bestimmungen des Gesetzes Ende 2021 auslaufen. Mit ihrer Verlängerung um voraussichtlich ein Jahr möchte der Bundesrat sicherstellen, dass er im Fall einer anhaltenden Krise auch nächstes Jahr über die entsprechenden Instrumente verfügt, um die Covid-Pandemie und ihre Folgen u.a. in der Kultur zu bekämpfen und die Pandemie-bedingten Nachteile angemessen abzufedern.

Damit die im Covid-19-Gesetz vorgesehenen Massnahmen im Kulturbereich auf kantonomer Ebene weiterhin umgesetzt werden können, muss in der Folge auch die kantonale Gesetzgebung angepasst werden.

3. Erlassform

Um die Massnahmen im Kulturbereich umgehend und rechtzeitig umsetzen zu können, musste die EV-Covid-19 Kultur als Dringlichkeitsverordnung nach Artikel 88 Absatz 3 KV erlassen werden. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Die EV Covid-19 Kultur enthält verschiedene gesetzesvertretende Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Zuständigkeiten für die Gewährung der Beiträge an die Kulturschaffenden und -unternehmen, der Informationsaustausch zwischen Behörden sowie die Grundlage für die Finanzierung der Massnahmen mittels ausserordentlichen Einlagen in den Kulturförderungsfonds. Diese Bestimmungen sind nun in ein ordentliches Gesetz zu überführen.

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen regeln, die inhaltlich der EV Covid-19 Kultur entsprechen werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Mit diesem Gesetz werden die Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich sowie deren Finanzierung und Vollzug geregelt.

Artikel 2 Grundsatz

Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton die Kulturunternehmen und/oder die Kulturschaffenden mit Beiträgen unterstützen kann. Die Art der Beiträge richtet sich nach der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung.

Die finanzielle Unterstützung ist jedoch begrenzt. Der Kanton beteiligt sich gesamthaft höchstens im gleichen Umfang wie der Bund an der Finanzierung der Beiträge. Der Bund seinerseits beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung.⁸

Artikel 3 Finanzierung

Die kantonale Beteiligung an den Beiträgen wird dem Kulturförderungsfonds entnommen. Dazu sind Einlagen notwendig, die ausschliesslich für diesen Zweck bestimmt sind. Damit werden – wie bisher – die vorhandenen Instrumente zur Finanzierung kultureller Massnahmen genutzt und keine neuen eingeführt.

⁸ Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Gesetz

Der Regierungsrat beschliesst unabhängig von der Höhe abschliessend über die Leistung der Einlage.

Artikel 4 Zweckbestimmte Einlagen

Die zweckbestimmten Einlagen sind von der üblichen Einlage in den Kulturförderungsfonds nach Artikel 34 Absatz 2 und 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG)⁹ zu unterscheiden und werden deshalb separat zu diesem getätigt.

Da die Beiträge gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung neben den geltenden kantonalen Kulturförderungsmassnahmen bestehen, ist es wichtig, dass von den geltenden Zuweisungsmechanismen und Obergrenzen abgewichen werden kann. Absatz 2 erlaubt, von der festgelegten Speisungshöhe nach dem kantonalen Geldspielgesetz (KGSG)¹⁰ und kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG) sowie von der festgelegten Periodizität der Einlage in den Kulturförderungsfonds (einmal jährlich) abzuweichen (Art. 41 Abs. 3 KGSG und Art. 34 Abs. 2 und 3 KKFG). Zudem muss der Finanzrahmen für die Kulturförderung im Berner Jura nicht eingehalten werden (Art. 17 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne [SStG]¹¹).

Die Änderung des SStG vom 8. März 2021¹² eröffnet dem Bernjurassischen Rat (BJR) in Artikel 21a die Möglichkeit, einmal pro Jahr Beträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds zu verschieben. Die hier geregelte Einlage bezweckt jedoch nur die Finanzierung der Massnahmen nach eidgenössischem Covid-19-Gesetz und ist nicht Teil des Finanzrahmes für die Kulturförderung des Berner Juras. Deshalb ist es gerechtfertigt, diese Einlage von der Möglichkeit der Umverteilung durch den BJR auszunehmen.

Die zweckbestimmten Einlagen werden vom Regierungsrat nach Kriterien getätigt, welche die vorhandenen Reserven und Verpflichtungen von Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds, den durchschnittlichen Mittelbedarf dieser Fonds sowie die finanzpolitische Lage des Kantons berücksichtigen. Der Regierungsrat wird bei jeder Einlage sorgfältig abzuwägen haben, ob und –wenn ja– wie viele Mittel er aus welcher Quelle einlegt, ohne dass der Lotteriefonds allzu einseitig oder der Staatshaushalt allzu stark belastet wird. Werden Geldspielmittel aus dem Lotteriefonds eingelegt, so ist bei der Verwendung darauf zu achten, dass diese nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürfen¹³.

Artikel 5 Nicht verwendete Mittel

Da die Einlagen zweckbestimmt sind, werden sie bei Nichtverwendung auch wieder zur ursprünglichen Finanzquelle (Staatsmittel oder Lotteriefonds) zurückfliessen. Die entsprechenden Modalitäten werden im Detail in den entsprechenden Beschlüssen über die Einlagen festzuhalten sein.

Artikel 6 Verfahren

Für das Verfahren gilt grundsätzlich die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung. Damit die Gesuchstellenden ihre Gesuche elektronisch eingeben und damit von den allgemeinen Bestimmungen über die Form von Gesuchen abweichen können, braucht es eine gesetzliche Grundlage.¹⁴ Dieses Vorgehen dient der raschen Abwicklung der Gesuche.

⁹ BSG 423.11

¹⁰ BSG 935.52, vgl. Art. 41 Abs. 2

¹¹ BSG 102.1

¹² Vorlage abrufbar unter: www.gr.be.ch → Geschäfte → Nummer: 2018.STA.704 → Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) (Änderung) → 2018.STA.704-Referendum-de; zuletzt besucht am 24. September 2021.

¹³ vgl. Art. 125 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) und Art. 26 KGSG

¹⁴ Art. 32 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Artikel 7 Zuständigkeiten

Beiträge an die Kulturschaffenden und -unternehmen werden grundsätzlich gemäss kantonaler Kulturförderungsgesetzgebung verfügt. Ausfallentschädigungen werden nicht nach kulturpolitischen Aspekten beurteilt, sondern stellen eine Art Versicherungsleistung dar. Der wesentlich kleinere Ermessensspielraum bei der Vergabe rechtfertigt ein Abweichen zu den üblichen Zuständigkeiten. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeiten und Verfahren in den Ausführungsbestimmungen analog zur EV Covid-19 Kultur zu regeln. Im Unterschied zu den üblichen Zuständigkeiten nach Kulturförderungsgesetzgebung werden diese Beiträge von der Bildungs- und Kulturdirektion oder ihrer untergeordneten Stellen berechnet und bewilligt und nicht vom BJR beurteilt. Das bei der Umsetzung der EV Covid-19 Kultur bewährte Konsultationsverfahren mit dem BJR und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) für die Gesuche, die einen Bezug zum Berner Jura oder dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne haben, ist beizubehalten. Dabei ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Im Bereich der Ausfallentschädigungen werden der BJR und der RFB über entsprechende Gesuche, die einen Bezug zum Berner Jura oder dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne haben, informiert. Beiträge an Transformationsprojekte sind jedoch auch mit einem gewissen, kulturpolitischen Blick zu beurteilen. Die beiden Räte nehmen deshalb Einfluss über ihre politischen Mitwirkungsrechte: Anhörung und Stellungnahme (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. g und Art. 46 Abs. 1 Bst. c SStG).

Artikel 8 Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Artikel 18 Absatz 4 der Covid-19-Kulturverordnung gibt der Bildungs- und Kulturdirektion bereits die Möglichkeit, Informationen mit den Durchführungsstellen des Corona-Erwerbsersatzes auszutauschen. Dieser Informationsaustausch ist notwendig, weil die Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Kulturverordnung gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär sind.¹⁵ Ergänzend dazu ist es für die vollziehenden Stellen notwendig, mit weiteren Stellen Daten auszutauschen, insbesondere die Daten zur Nothilfe an Kulturschaffende, die vom Verein Suisseculture Sociale¹⁶ ausgerichtet werden. Um den Handlungsspielraum zu wahren, falls der Bund weitere Dritte mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung beauftragen sollte, ist Absatz 2 Buchstabe b offen formuliert. Für die Datenbearbeitung und das Beschaffen von Daten bei weiteren Stellen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, ebenso für die angemessene Information der betroffenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Artikel 9 Information der Öffentlichkeit

Artikel 128 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS¹⁷) regelt die Transparenz der Geldspielmittelverteilung. Empfängerinnen und Empfänger, Beitragsbereiche und Beiträge sollen offen gelegt werden. Mit dieser Bestimmung zur Information der Öffentlichkeit werden die Vorgaben des Bundesrechts umgesetzt.

Artikel 10 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen regeln, die inhaltlich der EV Covid-19 Kultur entsprechen werden. Insbesondere soll die in Artikel 2 EV Covid-19 Kultur festgehaltene Erweiterung des Begriffs Kulturbereich beibehalten werden. Ferner sollen die Regelungen zur Höhe der Ausfallentschädigungen, zum Mittelvorbekalt und zur Prioritätenordnung übernommen werden. Der BJR und der RFB werden bei der Festlegung der Ausführungsbestimmungen ihre politische Mitwirkung gemäss Sonderstatutgesetz ausüben können.

¹⁵ Art. 5 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung.

¹⁶ Art. 14 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung.

¹⁷ SR 935.51

Artikel 11 Inkrafttreten

Die Bestimmungen sollen rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft treten.

Die Rückwirkung ist im vorliegenden Fall zulässig, da sie im Gesetz selbst vorgesehen ist und zeitlich mässig ausfällt. Sie ist notwendig, um die Unterstützung der Kulturschaffenden und -unternehmen lückenlos sicherzustellen. Da Beiträge ausgerichtet werden bzw. die Ausrichtung fortgeführt wird, sind durch die Rückwirkung keine stossenden Rechtsungleichheiten oder Eingriffe in wohlerworbene Rechte zu erwarten.

Artikel 12 Ausserkraftsetzung

Da noch nicht klar ist, wie lange die Unterstützungsmassnahmen des Bundes im Kulturbereich andauern werden, wird der Regierungsrat beauftragt, dieses Gesetz ausser Kraft zu setzen, sobald die Möglichkeit der Unterstützung gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich endet.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Covid-19-Finanzhilfen im Kulturbereich haben zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Covid-Virus abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen. Sie entsprechen damit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022, insbesondere dem Ziel 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten» und dem Ziel 4 «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit».

6. Finanzielle Auswirkungen

2021 hat der Regierungsrat aus Staatsmitteln zwei zweckgebundene Einlagen von CHF 4.5 Mio. (RRB 115/2021 vom 3. Februar 2021) sowie von CHF 15 Mio. (RRB 1106/2021 vom 22. September 2021) in den Kulturförderungsfonds bewilligt. Es wurde festgehalten, dass die nicht verwendeten Mittel per 31. Dezember 2021 den Staatsmitteln wieder gutgeschrieben werden. Das bedeutet, dass für das Jahr 2022 erneut Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden müssen, da dessen Reserven durch die Covid-19 Massnahmen im Kulturbereich stark reduziert wurden. Es ist am Regierungsrat zu entscheiden, ob diese Einlage aus Geldspiel- und/oder Staatsmitteln erfolgt. Im Voranschlag 2022 sind keine Mittel dafür eingestellt. Die Höhe der Mittel, die der Kanton Bern für die Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen bereitstellt, ist grundsätzlich abhängig von den Mitteln, die der Bund für die Fortführung der Covid-19-Hilfen im Kulturbereich zur Verfügung stellt, da die Massnahmen je hälftig von Bund und Kantonen finanziert werden. Der Kanton ist frei, auch weniger Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies würde bedeuten, dass weniger Bundesmittel beansprucht werden können. Zwischen März 2020 und Mitte Oktober 2021 hat der Kanton Bern insgesamt CHF 43.86 Mio. (einschliesslich der vom Bund getragenen 50 Prozent) für Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte verfügt.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Massnahmen werden durch das Amt für Kultur umgesetzt. Bereits für die Umsetzung der bisherigen Massnahmen wurde zusätzliches Personal benötigt. Dieser zusätzliche Personalaufwand wird sich bei der Fortführung der Massnahmen verlängern. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bund wie bisher am Aufwand für das zusätzliche Personal beteiligen wird. Der verbleibende Aufwand wird über die Verrechnung der Verwaltungskosten dem Kulturförderungsfonds belastet werden.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Covid-19-Finanzhilfen im Kulturbereich haben zum Ziel, die von den Massnahmen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie betroffenen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gezielt und in Abstimmung auf die weiteren durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen und damit Arbeitsplätze und Lebensgrundlagen zu erhalten.

10. Ergebnis der Konsultation des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne

Der BJR dankt für die gute Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion. Er erwartet, dass er bei der Erstellung der Verordnung konsultiert wird und dass die bisher angewandten Kriterien und Voraussetzungen in die neu zu erstellende Verordnung übernommen werden. Insbesondere bei den Beiträgen an Transformationsprojekten und falls es bei den Ausfallentschädigungen kulturpolitische Gewichtungen geben sollte, hat der BJR ein Anrecht auf einen «*préavis décisif*».

Der RFB begrüsst, dass die Verordnung in ein Gesetz umgewandelt wird. Auch er erwartet, dass die bisher angewandten Kriterien und Voraussetzungen in die neu zu erstellende Verordnung übernommen werden.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Kantonale Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie anzunehmen.